

RUDOLFINE FREIIN VON OER

## DIE MÜNSTERISCHEN ERBMÄNNER

Am 1. Juli 1688 „nachmittags um 4 Uhr“ erschien in der Wohnung des Notars Henricus Vogel „gegen der Clarissen Kirche über belegen“ Rudolph von der Tinnen in Begleitung von sieben Zeugen. Tinnen sowie alle Zeugen unterzeichneten und siegelten in Gegenwart des Notars des ersteren Testament und ließen diesen Vorgang notariell bestätigen. In seiner letztwilligen Verfügung versorgte Rudolph von der Tinnen – er war damals schon Witwer – alle seine Kinder und bestimmte den in kurkölnischen Militärdiensten stehenden Sohn Gottfried zu seinem Erben, „den guten Nahmen und Stamm zu conserviren“. Zugleich beauftragte er zwei Exekutoren, die jeweils bei Amtsantritt ihre Nachfolger zu bestimmen hätten, um „in infinitum“ über die Einhaltung seiner Dispositionen zu wachen. Über die Versorgung seiner Nachkommenschaft hinaus, die u. a. an deren Festhalten an der katholischen Religion gebunden wurde, bestimmte der Testator, dass „was nuh noch an Erbgütheren, oder deren uffkünften übrig seyn und bleiben wird ... haben meine Executoren an heimblichen, bedürfftigen, presthafften, und Gottesfürchtige, ... unter welchen, wan etliche unter denen Adtlichen uhralten Erbmansgeschlechtern vorhanden so heimlich Noth litten ... stets den Vorzug haben“, zu verteilen. Rudolph von der Tinnen errichtete hierdurch zu Ehren „Gottes des Allmächtigen, undt der Heyl. Mutter Gottes Maria, des hl. Josephi, des Heyl. Antonii de Padua“<sup>1</sup> eine Stiftung unter seinem Namen, die in diesem Jahr der dreihundertsten Wiederkehr dieses Rechtsaktes gedenkt.

Was waren das für Geschlechter, und gab es besondere Gründe, gerade zu diesem Zeitpunkt eine milde Stiftung zu ihren Gunsten zu errichten? Eine für den gesamten Zeitraum ihrer Nachweisbarkeit gültige Eingrenzung des Kreises der münsterischen Erbmänner ist schwierig, wenn nicht unmöglich. Zum Zeitpunkt des Testaments sind

---

<sup>1</sup> Stadarchiv Münster, Bürgertestamente II, Hs 2002, Kopie (die nicht nur in der Orthographie, sondern auch im Vokabular von dem in dem Beitrag von G. Dethlefs zitierten Original des Testaments im Stiftungsarchiv abweicht). Inhaltsangabe bei J. Holsenbürger, Die Herren von Deckenbrock (von Droste-Hülshoff) und ihre Besitzungen, Münster 1868, S. 229ff.

außer den von der Tinnen die Bischofinck, Bock oder Buck, Clevorn, Droste zu Hülshoff, Kerckerinck, Schenckinck und Steveninck als zu den münsterischen Erbmännern zählend gesichert.<sup>2</sup> Im 16. Jahrhundert werden die Travelmanns, die Warendorfs und von der Wiecks hinzugerechnet. Auch die Belholt, Drolshagen, Dusaes, Grael, Kneiling, Rode und Tilbeck gelten als Erbmänner; zu einem noch früheren Zeitpunkt die Cleihorst oder Medefort, die Emesbroke, Voghet, von Borcholt und von Jüdefeld.<sup>3</sup> Doch je weiter man die Geschichte der münsterischen Erbmänner zurückverfolgt, umso schwieriger fällt ihre exakte Abgrenzung, insbesondere gegenüber der Stiftsministerialität. Im 13. Jahrhundert gab es offenbar „Erbmänner“ und Dienstmänner derselben Familie, ab dem 16. Jahrhundert werden die Grenzen hin zur aufsteigenden Honoratiorenschicht fließend.<sup>4</sup>

Hermann von Kerssenbrock, der Geschichtsschreiber der münsterischen Täuferwirren, schrieb in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Erbmänner: „Es sind aber die adlichen Bürger Abkömmlinge der alten Geschlechter, welche gemeinlich Erbmänner genenent werden, das ist, eingebohrne und erbliche Nachfolger der Rechte ihrer Vorfahren, welche die angestammten Wapen ihrer Ahnen unbefleckt auf ihre Nachkömmlinge bringen, und keinen vom bürgerlichen Stande, wenn er gleich sehr reich ist, unter sich aufnehmen, es wäre denn, daß er von patricischen Eltern abstammete. Daher kömmt es, daß dieser von dem bürgerlichen unterschiedene Stand bereits seit geraumer Zeit sich in seinem Wesen erhalten hat. Diese Patricier leben von ihren Renten und von der Landwirtschaft und ahmen den Rittern nach. Inzwischen schliessen wir sie doch nicht von der Zahl der Bürger aus, indem sie patricische, die übrigen aber gemeine Bürger, beide aber

---

<sup>2</sup> Rudolffine v. Oer, Wer waren die Erbmänner? Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster N. F. 12, hg. v. Helmut Lahrkamp, Münster 1987, S. 279-286.

<sup>3</sup> Karl-Heinz Kirchhoff, Die Unruhen in Münster/Westf. 1450-1457, in: Wilfried Ehbrecht (Hg.), Städtische Führungsgruppen und Gemeinden in der werdenden Neuzeit, Städteforschung Reihe A, Bd. 9, Köln 1980, bes. S. 171ff. Ders., Die Erbmänner und ihre Höfe in Münster, WestfZ 116, 1966, S. 3-26. Wilfried Ehbrecht, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen. WestfForsch 26, 1974, S. 46-59. Helmut Lahrkamp, Das Patriziat in Münster, in: Hellmuth Rössler (Hg.), Deutsches Patriziat 1430-1740, Limburg 1968, S. 195-207.

<sup>4</sup> Friedrich von Klocke, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer. Geschichtliche Arbeiten zur Westfälischen Landeskunde 7, Münster 1965, S. 40ff. Eduard Schulte, Eine Londoner Liste von Münsterschen Erbmännern, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster 4, Münster 1931, S. 327ff. Joseph Prinz, Mimigernaford – Münster, Münster <sup>3</sup>1981. Theodor Tophoff, Die Gilden binnen Münster, WestfZ 35, Münster 1877, S. 119ff. Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgerertum um die Mitte des XV. Jahrhunderts, WestfZ 95, 1939, S. 88ff.

den Gesetzen der Stadt unterworfen sind. Zu diesem Orden der Patri-  
cier rechne ich auch diejenigen Personen, die durch ihre Gelehrsam-  
keit gleichsam geadelt sind, ich meine die Doctoren und Licentiaten  
aller Facultäten, ob sie gleich ursprünglich gemeinen Bürgerstandes  
sind.“<sup>5</sup>

Die Bezeichnung „Erbmänner“, „erbmannis“ oder „erfmans“ wird  
für die ratsfähigen Geschlechter der Stadt Münster erst seit dem 15.  
Jahrhundert verwendet; gemeint sind die auch in anderen westfäli-  
schen Städten bezeugten „meliores, gudte lude“ oder „Erbgenossen“  
(Hamm);<sup>6</sup> „erfachtige lieden“ oder „viri hereditarii“ heißen sie in den  
mit Münster eng verbundenen flandrischen Handelszentren.<sup>7</sup> Dass es  
sich um das Patriziat der jeweiligen Stadtgemeinde handelte, ist all-  
gemeiner Konsens, schwerer fällt die Herleitung des Begriffs. Erklärt  
er sich aus dem Besitz besonderer „Erben“ innerhalb der Städte oder  
aus erblichem Anrecht auf Schöffen- und Magistratsposten? Die letz-  
tere Annahme überwiegt derzeit. Als die Namen der später als „Erb-  
männer“ geltenden Familien in den Schriftquellen erscheinen, verfü-  
gen sie über beides – in Münster wie im flandrischen Gent. Aus einer  
rechtlich wie wirtschaftlich abgesicherten Position erfüllen Münsters  
Erbmänner die verschiedensten Funktionen – manche von ihnen  
betreiben Femhandel im Rahmen der Hanse. In Lübeck, aber auch im  
weiteren Ostseeraum begegnen erbmännische Namen, münsterische  
Erbmänner müssen zur „Kaufmannsoligarchie der hansischen Früh-  
zeit“ gerechnet werden.<sup>8</sup> Der Erbmännernamen Travelmann dürfte mit  
englisch „travelman“ zusammenhängen. Bis in die Zeit der münsteri-  
schen Stiftsfehde (1450-1457) besetzen sie ausschließlich den Rat der

---

<sup>5</sup> Hermanni a Kerssenbrock Anabaptistici furoris Monasteriensium inelitam Westphaliae metropolim  
evertentis historica narratio, hg. v. Heinrich Detmer, Geschichtsquellen des Bistums Münster, Bd. 5,  
Münster 1900, S. 108f; dazu Klocke, S.32ff. Übersetzung nach Simon Peter Widmann, Geschichte  
der Wiedertäufer, Münster

<sup>3</sup>1929, S. 95.

<sup>6</sup> Klocke, S. 40 und 47.

<sup>7</sup> Friedrich Blockmans, Het Gentsche Stadpatriciaat tot omstreeks 1302, Rijksuniversiteit te Gent,  
Werken 85, Antwerpen 1938, S. 53.

<sup>8</sup> Heinz Schilling, Wandlungs- und Differenzierungsprozesse innerhalb der bürgerlichen Oberschichten  
West- und Nordwestdeutschlands im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schichtung und Entwicklung  
der Gesellschaft in Polen und Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert, hg. von Marian Biskup und  
Klaus Zernak, Wiesbaden 1983, S. 128. Ders., Vergleichende Betrachtungen zur Geschichte der  
bürgerlichen Eliten in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden, in: Bürgerliche Eliten in den  
Niederlanden und in Nordwestdeutschland, hg. v. H. Schilling und Herman Diederiks, Städtefor-  
schung Reihe A, Bd. 23, Wien 1985, bes. S.4ff.

Stadt. Ihre Familien haben Konnubium mit der Ministerialität des Hochstifts, als Burgmannen tun Erbmänner auf den Landesfestungen Dienst. Zu den Landtagen erscheinen sie neben Domkapitel und Ritterschaft – ob als Vertreter der Stadt Münster oder aufgrund ihrer Burgmannsdienste, ist nicht geklärt.<sup>9</sup> Wie andere Burgmänner erwerben sie Grundbesitz und errichten feste Häuser. Mit den Stiftsministerialen werden Erbmänner zum Kriegsdienst zu Pferde aufgeboten, so noch bei der Belagerung des Täuferreiches 1534/35.<sup>10</sup> Nicht alle Erbmänner hatten freilich die Stadt vor der Einschließung verlassen, auch unter den Täufern bis in den Hofstaat des Jan van Leiden finden sich Mitglieder erbmännischer Familien.

Nur wenige Erbmänner schlossen sich der lutherischen Reformation an; der bekannteste unter ihnen, Dr. jur. Johann von der Wieck, wurde Syndicus zunächst der Stadt Bremen, dann in Münster. Sein vermittelndes Eingreifen in die Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Bischof Franz von Waldeck bezahlte er im Gefängnis mit dem Leben; man glaubte damals, der Bischof habe ihn ermorden lassen.<sup>11</sup> 1532 werden Arnd Belholt, Johann Kerckerinck zur Borg und Hermann Tilbeck als Lutheraner genannt, der letztgenannte zählte ein Jahr später zu den „Wiedertäufern“. Im täuferischen Stadtrat von 1534 sitzt Christian Kerckerinck zur Borg. Er, wie Johann, findet sich unter den Bauherren, später den Herzögen des „Königs in Sion“. Hermann Tilbeck wurde dessen Hofmeister und selbst unter den sechzehn Frauen des Jan van Leiden wird Engele Kerckerinck genannt, deren Verwandtschaft zur Erbmännerfamilie jedoch nicht geklärt ist.<sup>12</sup> Hermann Tilbeck fällt bei der Eroberung der Stadt am 24. Juni 1535, Christian Kerckerinck wird gefangen. Seine Herkunft freilich rettet ihn vor dem grausigen Schicksal der drei Anführer, er stirbt in Dülmen durch das Schwert.

Die überwiegende Mehrzahl der Erbmänner blieb indes katholisch und zwar so zuverlässig, dass die neue Stadtverfassung von 1536 ihnen die Hälfte der 24 Ratssitze zuwies. Städtische Funktionen über-

---

<sup>9</sup> Kirchhoff, Unruhen (wie Anm. 3), S. 167.

<sup>10</sup> Karl-Heinz Kirchhoff, Die Belagerung und Eroberung Münsters 1534/35, WestZ 112, 1962, S. 79.

<sup>11</sup> Carl Adolf Cornelius, Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich, Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 2, Münster 1853, Nachdr. 1965, S. 322.

<sup>12</sup> Karl-Heinz Kirchhoff, Die Täufer in Münster 1534/35, Münster 1973, S. 57ff, 65, 166.

nahmen sie nun jedoch offenbar nur noch ungen, bei der Wiederherstellung der alten Stadtverfassung 1553 schieden die meisten Erbmänner aus dem Rat wieder aus.<sup>13</sup> Rudolph von der Tinnen, der Stifter, sollte 1670 der letzte erbmännische Bürgermeister der Stadt Münster sein. Gesellschaftlichen Aufstieg, wohl auch nur Erhalt des Ansehens ihrer Familien, sahen die Erbmänner jetzt allein in der Anerkennung als alter, ritter- und stiftsmäßiger Adel.

Dagegen erhoben sich jedoch Widerstände, obwohl Erbmänner im Mittelalter nicht nur in den städtischen Kapiteln, sondern auch zum Domkapitel Zugang gefunden hatten. Etwa zehn Domherren aus Erbmännerfamilien lassen sich in Münster nachweisen, darunter ein Dechant (Gottfried Rike, 1328-1336).<sup>14</sup> Der 1543 verstorbene Weihbischof Johannes Bischofinck, für den Johann Brabender das schöne Epitaph in der Marienkapelle des Domes schuf, war freilich nicht Mitglied des Domkapitels. Doch Erbmänner wurden zahlreich in die Kapitel St. Mauritiz, St. Martini und am Alten Dom aufgenommen.<sup>15</sup> Erbmännische Wappen auf gestiftetem Gerät dieser Kapitel, wie etwa dem Martinusnapf von 1597, zeugen bis heute davon.<sup>16</sup> In diesen Kapiteln saßen zugleich die nichterbenden Söhne der sich allein als ritter- und stiftsmäßig betrachtenden mittelalterlichen Ministerialität, deren Lebensform die Erbmänner auf ihren Landsitzen inzwischen angenommen hatten. Auffallend ist, dass diese Landsitze, soweit bekannt, kaum über einen Radius von etwa 30 km um Münster entfernt liegen, d. h. nicht mehr als einen Halbtagsritt von den städtischen Erbmännerhöfen entfernt. Diese konzentrieren sich vor allem im Martiniviertel, aber auch an der Ludgeristraße und am Krumpfen Timpen.<sup>17</sup> Auf der Alerdingschen Vogelschau von 1636 sind mehrere von ihnen noch deutlich erkennbar. Bei der Quartiersuche für die Gesandten zum westfälischen Friedenskongress griff die Stadt auf sie zurück. Der Gesandte des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg und

---

<sup>13</sup> Lahrkamp (wie Anm. 3), S. 201.

<sup>14</sup> Wilhelm Kohl, Das Domstift St. Paulus zu Münster, *Germania Sacra* N. F. 17,2, Berlin 1982, S. 108, 168, 218, 251, 361, 406, 413, 462, 471, 507.

<sup>15</sup> Lahrkamp (wie Anm. 3), S. 197f.

<sup>16</sup> Géza Jászai, *Der Martinuspokal*, Münster 1980, S. 10.

<sup>17</sup> Karl-Heinz Kirchhoff, Die münsterischen Erbmänner, in: *Der Landkreis Münster 1816-1966*, Oldenburg 1966, S. 32f. Ders., *Die Erbmänner und ihre Höfe in Münster* (wie Anm. 3).

Herzogs von Jülich-Berg logierte z. B. im Hof des „Junkers Bernd Warendorp“ am Alten Steinweg.<sup>18</sup>

Neuere Forschungen verfolgen die meisten dieser Höfe bis ins 14. und 15. Jahrhundert zurück. Da sie auf „wortgeldpflichtigem“, d. h. ursprünglich kirchlichem Grund errichtet wurden, kann auf eine Bebauung vor 1235 geschlossen werden, jedoch nicht auf den Zeitraum vor der Stadtentstehung, wie die ältere Forschung vertrat. Damit erreichen wir einen Zeitraum, in welchem auch viele der münsterischen Dienstmännernfamilien erstmals urkundlich erwähnt werden. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts findet sich zumindest der Name einer später unzweifelhaft ritterschaftlichen Familie zwischen mehreren Erbmännernamen auf der Westseite des Prinzipalmarktes. Damit sind die ältesten nachweisbaren Wohnplätze der münsterischen Erbmänner erreicht und wird ihre Herleitung aus der frühen Kaufmannschaft gestützt. Vom Prinzipalmarkt zogen sie, wohl wegen der Ausweitung ihres Handels, in die größeren städtischen Höfe und von dort auf feste Häuser um Münster, ohne jedoch sogleich die städtischen Höfe aufzugeben.<sup>19</sup> Wann und warum sie begannen, Landbesitz außerhalb der Stadt zu erwerben und zu befestigen, ist nicht bekannt. Nur im Fall von Haus Stapel wissen wir, dass dort schon im 13. Jahrhundert eine Erbmännerfamilie ansässig war.<sup>20</sup> Die Häuser Brock, Kaldenhof, Lütkenbeck, Markenbeck, Ruhr, Stevern, Vögeding und Wilkinghege sind im 14. Jahrhundert erbmännischer Besitz; Alvinghoff, Amelsbüren, Borg, Brückhausen, Ebbeling, Hülshoff, Maser, Sentmaring und Wieck können im 15. Jahrhundert als gesicherte erbmännische Güter gelten. Die Häuser Darfeld (Clevom), Darl, Dyckburg, Getter, Giesking, Grevinghoff, Hemisborg, Möllenbeck, Nevinghoff, Nünning, Sentmaring, Soest, Sunger und Ulenbrock kommen im 16. Jahrhundert hinzu.<sup>21</sup> Sind solche Besitzungen einmal erbmännischer Besitz, so bleiben sie es in aller Regel über mehrere Generationen, auch wenn die Familie wechselt.

---

<sup>18</sup> Helmut Lahrkamp (Hg.), Stadtmünsterische Akten und Vermischtes, Acta pacis westphalicae Serie III, Abt. D, Varia, Bd. 1, Münster 1964, S. 32ff, 157, Anm. 1.

<sup>19</sup> Kirchhoff, Die Erbmänner und ihre Höfe (wie Anm. 3), S. 14 und 16.

<sup>20</sup> Karl Eugen Mummenhoff, Die Profanbaukunst im Oberstift Münster von 1450 bis 1650, Münster 1961, S. 264, auch zum Folgenden.

<sup>21</sup> Vgl. Gerd Dethlefs, in: Münster 800-1800. Ausstellungskatalog Stadtmuseum Münster 1984, S. 190 und 191 (Karte „Erbmännergüter um 1560“).

Die Besitzgeschichte spiegelt damit die auch genealogisch nachweisbare Eingrenzung der Erbmänner; immer stärker sind ihre Familien untereinander versippt. Heiraten in die Ritterschaft werden seltener und sind im 16. und 17. Jahrhundert kaum nachzuweisen. Vor allem Töchter aus Erbmännerfamilien heiraten in diesem Zeitraum nicht in die Ritterschaft, während der umgekehrte Fall noch vorkommt – etwa in der unten erwähnten Hedwig Christina Kerckerinck zu Stapel, geb. von Graes aus Haus Loburg bei Coesfeld. Es ist dies derselbe Zeitraum, in dem auch die münsterische Ritterschaft sich stärker abgrenzt. Das nach seinem Statut von 1392 adelige Domkapitel erhöhte die Ahnenprobe seiner Kandidaten von acht auf sechzehn. Seither war zumindest ritterschaftlicher Adel aller Ururgroßeltern Voraussetzung des Zugangs zu den Domkanonikaten.<sup>22</sup> Auch vom Papst, dem seit dem Wiener Konkordat von 1448 die Besetzung der in den ungeraden Monaten freiwerdenden Dompräbenden zustand, erwartete man die Einhaltung dieser strengen Regel. Für die Aufschwörung bei der münsterischen Ritterschaft wurden seit etwa 1640 dieselben Maßstäbe angelegt, Heiraten mit Frauen aus nicht „stiftsmäßigen“ Familien wurden daher zur Ausnahme.

Inwieweit die sich hier abzeichnende soziale Abschließung der Ritterschaft und der Erbmänner gegeneinander mit der seit dem 16. Jahrhundert stark zunehmenden Verrechtlichung und damit Festschreibung politischer und gesellschaftlicher Verhältnisse in Zusammenhang steht, kann hier nicht diskutiert werden. Sicher ist, dass die „Stiftsmäßigkeit“ der Erbmänner seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vom münsterischen Domkapitel bestritten wurde. Erbmänner hätten Rats- und Bürgermeisterpositionen in der Stadt Münster innegehabt, sie seien daher „kenntlich bürgerlichen Standes“, so wurde ihnen entgegengehalten. Bis nach London erkundigte man sich nach alten Zeugnissen des Handels von Erbmännern, um sie vom Stiftsadel auszuschließen.<sup>23</sup> Nicht ihr längst erreichter, dem Stiftsadel angeglicher und hinsichtlich ihres Besitzes in manchen Fällen diesen sicher über-  
treffender Lebensstil qualifizierte sie, weit ins Mittelalter zurückrei-

---

<sup>22</sup> Rudolfine v. Oer, Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hg.), Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969, S. 96 und 101. Kohl (wie Anm. 14), S. 282.

<sup>23</sup> Schulte (wie Anm. 4).

chende und nicht in allen Fällen nachweisbare Handelstätigkeit unterschied sie nun von den stiftsmäßigen Familien der Region.

Als der Erbmänn Dr. jur. Johannes Schenckinck dem Domkapitel am 27. Oktober 1557 eine päpstliche Provisionsbulle auf ein Anfang Mai vakant geworden es Domkanonikat vorlegte, wurde ihm die Aufnahme mit dem Hinweis auf mangelnden rittermäßigen Rang verweigert. Unter Gewaltanwendung verwehrt die Ritterschaft den Erbmännern den Zutritt zum Landtag. Auch ein an der römischen Rota von Dr. Schenckinck geführter und 1573 zu seinen Gunsten entschiedener Präbendalprozess half ihm nicht. 1580 starb er nach mehr als 20jährigem vergeblichen Kampf um sein Kanonikat.<sup>24</sup>

Johannes Schenckinck wurde in seinem Kampf nicht allein gelassen. Nicht weniger als 36 Erbmänner zeichneten im März 1575 eine Bittschrift an Papst Gregor XIII., um die Exekution des Rota-Urteils zu Schenckings Gunsten zu erwirken.<sup>25</sup> In Solidarität erhofften die Erbmänner nicht nur die Anerkennung Schenckincks, sondern aller erbmännlichen Geschlechter als stiftsmäßig zu erreichen. Zwar nahmen etliche Männer- und Frauenstifte auch weiterhin Kinder erbmännlicher Familien neben solchen des Stiftsadels auf, doch die Spannungen dauerten an.

Am 19. August des Jahres 1597 erhoben Statthalter und Räte des Stifts Münster in Vertretung für den Landesherrn, den Kölner Kurfürsten Ernst von Bayern, zusammen mit Domkapitel und Ritterschaft am Speyerer Reichskammergericht eine Diffamationsklage gegen die Erbmänner mit dem Ziel, ihnen die Stiftsmäßigkeit definitiv absprechen zu lassen. Beklagt wurden vor dem höchsten Gericht des Heiligen Römischen Reiches Bertold Kerckerinck zu Giesking, Egbert Travelmann zu Ebbeling, Johann Kerckerinck zur Borg, Rudolph von der Tinnen zu Kaldenhof, Henrich Bock zu Soest, Lambert Bock zu Sentmaring, Henrich Bishopinck zu Telgte, Johann Clevorn zu Darfeld, Everwin Steveninck zum Brock, Everwin Steveninck zu Wilkinghege, Hermann Schenckinck zur Wieck, Boldewin Warendorf zu

---

<sup>24</sup> Kohl (wie Anm. 14), S. 614.

<sup>25</sup> Wilhelm Eberhard Schwarz, Die Nuntiaturkorrespondenz Kaspar Groppers (1573-1576), QForschGebietGGörresges 5, Paderborn 1898, S. 274.



Nevinghof, Bernd Droste zu Hülshoff.<sup>26</sup> Wir wissen nicht, ob damit alle im Hochstift damals noch blühenden Erbmännergeschlechter genannt sind. Die von der Wiecks waren zuvor als Protestanten außer Landes gezogen. Ob die anderen im Prozess nicht genannten Familien bereits erloschen waren oder – etwa aus Kostengründen – den Anspruch auf Stiftsmäßigkeit nicht erhoben, ist nicht geklärt.

Der „Erbmännerprozess“, der Bedeutung nicht nur für die Sozialgeschichte der münsterischen Führungsschichten, sondern für die Rechtsgeschichte des Alten Reiches erlangte, währte volle 88 Jahre. Freilich gab es Unterbrechungen, nicht zuletzt durch den Dreißigjährigen Krieg. Hoffnung mochten die Erbmänner während der Verhandlungen zum Westfälischen Frieden schöpfen. Manche ihrer Höfe beherbergten Gesandtschaften, 1647 wandten sie sich mit einer Druckschrift in ihrem Anliegen an die Gesandten;<sup>27</sup> doch erst in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts ging es in Speyer wieder voran. 1685, drei Jahre bevor Rudolph von der Tinnen sein Testament errichtete, erging das Urteil. Bei der Verkündigung am 30. Oktober des Jahres wurde es „als No 6to abgelesen“. Es besagte „daß die Familien oder Geschlechter der ... in Actis benennter Erbmänner, rechten alten Adlichen, und ritterbürtigen Stands zu erklären, und dafür gleich anderen des Stifts Münster Rittermäßigen von Adel zu halten seyen“. Daher dürften die Erbmänner weder von den Landtagen noch von den adeligen Stiftern ausgeschlossen werden. Die während des Verfahrens aufgelaufenen Kosten hatten die Parteien zu „kompensieren und zu vergleichen“, d. h. zu teilen. Zeugen der Urteilsverkündung in Speyer waren die schon erwähnte Hedwig Christina von Graes, jetzt Witwe des Erbmanns Mathias Kerckerinck zu Stapel und ihr noch minderjähriger Sohn Johann Ludwig sowie Jakob Johann von der Tinnen, Kanoniker an St. Maurit. Jakob Johann war unter den Söhnen des Rudolph von der Tinnen und der Richtmod Travelmann wohl der Begabteste, und sein Vater scheint hohe Erwartungen in ihn gesetzt zu haben. Für seine Ausbildung scheute er keine Kosten. Voller Freude über die errungene „Palma Victorie“ bestellte Jakob Johann gleich

---

<sup>26</sup> Günter Aders, Helmut Richterling, *Gerichte des Alten Reichs*, Teil 2, Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände Bd. 2, Münster 1968, S. 105f. Das Haus Darfeld der Clevorns lag im Kirchspiel St. Maurit.

<sup>27</sup> Lahrkamp (wie Anm. 3), S. 207 Anm. 25.

nach Verkündigung des Urteils in der Kanzlei des Reichskammergerichts neun Pergamentausfertigungen der Sentenz „umb ieder Familiae de medio DDnorum Erbmannorum ein Authenticum zu praesentieren“.<sup>28</sup>

Anschließend ging er nach Rom, wo er 1669 ein mehrjähriges Studium mit einer „summa cum laude“ abgeschlossenen Disputation am Germanicum beendet hatte.<sup>29</sup> Sein neuer römischer Aufenthalt diente freilich nicht nur dem Studium. Aus dem vatikanischen Archiv erbat er sich damals „certas scripturas“; es müssen die Akten des Schenckinck-Prozesses gewesen sein, denn diese befinden sich heute unter seinem Nachlass im Archiv Ketteler-Harkotten.<sup>30</sup> Damit nicht genug, als im Juli 1689, in einem Monat, in welchem dem Papst die Provision auf münsterische Dompräbenden zustand, eine solche vakant wurde, erlangte Jakob Johann die begehrte Bulle Papst Alexanders VIII.<sup>31</sup> Als erstem Erbmann seit Jahrhunderten schien ihm nun der Zugang zum münsterischen Domkapitel eröffnet. Seine Mitkanoniker an St. Mauritz hatten ihn in Abwesenheit zu ihrem Dechanten gewählt, voller Hoffnungen dürfte Jakob Johann im Herbst 1689 die Heimreise angetreten haben.

Doch seine Erwartungen sollten sich nicht erfüllen. Als er Ende November die päpstliche Bulle im Kapitelsaal vorlegen ließ, wurde ihm die Aufnahme, „Possession“, verweigert; das Domkapitel gedachte nicht, sich dem Spruch aus Speyer zu fügen.<sup>32</sup> Schon Anfang 1686 hatte es beim Reichskammergericht und dem Reichserzkanzler, dem Mainzer Kurfürsten Lothar Franz von Schönborn, die Revision des den Erbmannern günstigen Urteils beantragt.<sup>33</sup> Die vakante Pfründe war inzwischen wegen nicht fristgerechter Besetzung mit einer qualifizierten Person einem potenten Gegenkandidaten zugesprochen worden, dem kurpfälzischen Prinzen Alexander Sigismund, Bischof von

---

<sup>28</sup> RudolFINE v. Oer, Die „verdröbliche Negotiation“ des Syndikus Heerde, WestZ 137, 1987, S. 9-23. Dies., Das Urteil des Reichskammergerichts im Münsterschen „Erbmännerprozeß“, Westfälische Quellen im Bild 20, hg. von Alfred Bruns, Münster 1986.

<sup>29</sup> Andreas Steinhuber, Geschichte des Kollegium Germanikum Hungarikum, Bd. 1, Freiburg 1906, S. 68.

<sup>30</sup> Archiv Haus Stapel, Akten 33, S. 11 f. Archiv Ketteler-Harkotten, Bestand Möllenbeck, Akten VIII, H 7.

<sup>31</sup> Ebd., Urk. 794.

<sup>32</sup> Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Domkapitel Protokolle Nr. 51, fol. 122r. 27. Okt. 1689.

<sup>33</sup> Ebd., Reichskammergericht M 1653, Bd. 12, fol. 205, 10./20. Febr. 1686.

**Wir** Endo unterschriebene / thun kundt und bekennen mit diesem offe-  
 nen Brief / das wir uns / in unsern Erben und Nachkommen / zu Vollziehung unserer an dem  
 hochlöbl. Kaiserlichen Cammer, Reich zu Exeret hiedortigen / jetzigen und künftigen  
 Reichs Sachen / gegen wem wir die haben / und oberkommen mögen / also zu unsern / und nach  
 unserm Tode unsere Erben und Nachkommen schynweissenlichen Könnern und Anwald / den Eilen  
 und Hochschlehen Herrn Johann Henrich Sülkin / deo Reichens Doctoren / und des hochlöbl.  
 Kaiserlichen Cammer, Reichs Advocaten und Procuratorn / und falls derselbe erwan fröhzeitig  
 mit Tode abgange / gleichfalls den Eilen und Hochschlehen Herrn Johann Hermann  
Wissner / Invermehrten Kaiserl. Cammer, Reichs Advocaten und Procuratorn  
 als dessen substituiren Anwald / constituir / bestellt / und benennet haben : Also und dergle-  
 salt / das wir uns zurecht alle und jedes / was durch ihn und andere Anwalde / oder sonsten in  
 angeregten Sachen / von unsernwegem gehandelt worden / rathen / und das darauß ermahlet  
 Herr Doctor Johann Henrich Sülkin / wie auch auß dessen rechtlichen Hintrie / veremendert  
 als dessen in casum mortis substituiren  
 Anwald / in allen angezogenen Sachen activ und passiv, bey unserm Leben / und nach unserm Tode /  
 in unserer Erben und Nachkommen Namen / erschinen / allerley Proceß auß : die wider einbringen /  
 facti declinatorias, und andere Exceptiones übergeben / libelliren / litem concessiren / respondiren /  
 articulen / Juramentum veritatis, malicie calunnie, dandorum, respondendum, in litem  
 interesse, quartæ dilatoris, ejusdemque protogationis, und allen ihren andern stümlichen in  
 Reichens zugestanden / und mit derselben außgesetzten Eyd / etiam litis declosurem tuere, in unsern  
 und respective unserer Erben und Nachkommen Sei erstarren / allerley Beweiß führen / dazwegem  
 alle Vorhürff verhandlen / dieselbe tuiren / wider die Gegenbeweiß excipiren / und respective repliciren  
 / dupliciren / tripliciren / &c. sigilla & manus recognosciren oder diluciren / in contumaciam  
 procediren / dieselbe purgiren / zu Day und Endurtheil beschließen / die zu eröffnen bitten / anhö-  
 ren / annehmen / darwider / auch sonsten reclamationem in integrum (so vornehmlich) begiren / expen-  
 sas, damna, & ininteresse deigniren / zu taxiren bitten / und dieselbe / auch was in der Haupts  
 Sachen taxirt und erkent / erheben / annehmen / dazfür tuiren / in executionem activ procedi-  
 ren / bis zu endlicher Vollstreckung der Derselben / auch passiv, da die Derselben uns / oder respective  
 unseren Erben und Nachkommen / zu wider ergelten / und darauff wider uns oder unsere Erben und  
 Nachkommen in executionem procedirt würde / von unsernwegem / und in unserer Erben und Nachkom-  
 men Namen alle Vorhürff / bis zu endlicher Erklarung des Puncti Executionis, verhandlen / einen  
 oder mehr Affire, Anwald / so oft es ihnen belibet / substituiren / revociren / auch alles anders thun  
 / thun und lassen sollen / was wir / oder nach unserm Tode unsere Erben und Nachkommen selbst  
 gegen / wider / thun und lassen solten / können / oder möchten. Und da mehrerhandt unse  
 constituirter Anwald und Substituirt eines weitern Gewalts / dann hierinnen begiffen / bedürffig  
 wären / oder seyn würden / denselben wollen wir in unsern / unserer Erben und Nachkommen Namen  
 ihnen hienit am allererschlichsten und beständigsten / mit dem vermög der Reichen / und de Style hochbe-  
 rühmten Cammer, Reichs beschreiben soll / kan oder mag / auch gegeben haben. Und was nun also  
 mehrermeint Herr Doctor Johann Henrich Sülkin / unse Anwald / und nach seinem Tode der  
 Substituirt Herr Hermann Wissner / handeln / thun und lassen werden /  
 das versprechen wir vor uns / unsere Erben und Nachkommen / sich / recht / und unverbrüchlich zu halten /  
 auch sie beide Anwalde / und ihre substituirt Affire, Anwalde in unsern / unserer Erben und Nach-  
 kommen Namen alle Derselben / praeter facti declarationibus de judicio liti & judicium solvi,  
 zu erheben / und allerdings schuldig zu halten / bey halbsaffire Verpfändung unserer jetzigen / und unserer  
 Erben und Nachkommen nachlassender Haab und Güter / so viel deren überzeit hienit vorhanden seyn  
 werden. Dessen zu wahrer Bedenck haben wir dieses mit unsern gemöhnlichen Vurschafften bekräfti-  
 get / und mit eignen Händen unterschriben. Gedruckt

*Rudolph von der Tinnens*  
*Beitrag des Reichs von*  
*Herrn Schenck von Sam*  
*Brandenburg durch zum*

*Zuversicht von Ritterspand*  
*30. März 1684*  
*Wissner, ich bin*  
*von dem Reichs*  
*aus dem Reich von*  
*von dem Reich von*  
*Wissner, ich bin*

Abb. 1: Vollmacht der münsterischen Erbmänner zum Prozess vor dem Reichskammergericht 1684. An erster Stelle steht der Name Rudolph von der Tinnens

Augsburg. Im Juli 1690 schon erhielt dieser die „Possession“ der Pfründe.<sup>34</sup> Tinnen kehrte nach Rom zurück und strengte einen Präbendalprozess gegen den Pfälzer an. Wie Johann Schenckinck 120 Jahre zuvor, so hatte auch Tinnen in Rom Erfolg – ohne dass ihm dies in Münster genutzt hätte.<sup>35</sup> Das Domkapitel missachtete das Urteil der Rota mit dem Hinweis auf die schwebende Revision. Mehrfach wirkte es kaiserliche Interzessionsschreiben, die es vor kirchlichen Sanktionen bewahrten.

Rudolph von der Tinnen, der Vater des Jakob Johann, hoffte offenbar mit Hilfe der Reichsgerichtsbarkeit die Exekution des Urteils von 1685 zu erreichen. Entscheidend war die Frage nach der Rechtskraft dieses Urteils angesichts der eingelegten Revision. Der „Jüngste Reichsabschied“ von 1654 bestimmte dazu, dass Reichskammergerichtsurteile – außer in geistlichen Dingen – auch bei eingelegter Revision zu exekutieren seien, allerdings verlangte dies hinreichende Kautionsleistung der obsiegenden Partei. Wieder bewährte sich erbmännliche Solidarität: Am 26. März 1686, kaum ein halbes Jahr nach dem Speyerer Urteil, besiegelten zwölf Erbmäner die Verpfändung aller ihre Güter für den Fall des Unterliegens im Revisionsverfahren. Rudolph von der Tinnen unterschrieb als erster, gefolgt von seinen Söhnen Jakob Johann und Gottfried, Johann Kerckerinck zeichnete für sich und seinen minderjährigen Neffen von Haus Stapel, ferner unterschrieben und siegelten Bernhard Droste zu Hülshoff, Heinrich Johann von Schenckinck, Bertold Ditrich von Kerckerinck, Balduin Clevorn, Jacob Balduin von Bock, Eberhardt von Bischopinck, Bernhard Bischopinck für sich und die minderjährigen Bischopincks zu Osthoff, Bernhard Otto von Schenckinck, Henrich Drost zu Telgte.<sup>36</sup> Von den zehn im Jahr 1597 beklagten Familien fehlten jetzt bereits drei: Stevenings und Warendorfs waren erloschen. Die Kerckerincks zur Borg hatten 1626 „diesem Process renuntiirt“.<sup>37</sup>

Um die anderen Besitzungen erbmännlicher Familien stand es nicht gut. Diejenigen der – nicht beteiligten – Familie Drolshagen

---

<sup>34</sup> Kohl (wie Anm. 14), S. 711.

<sup>35</sup> Archiv Haus Stapel, Akten 33, S. 203.

<sup>36</sup> Staatsarchiv Münster, Reichskammergericht M 1653, Bd. 12, Ausf. 28. März 1686, offenbar vordatiert, denn die Übergabe in Speyer ist für den 26. März 1686 protokolliert. Ebd., M 1653, Bd. 1, fol. 64v.

<sup>37</sup> Oer (wie Anm. 2), S. 283 Anm. 18.

seien „vaide indebitata“ sagt eine Quelle und das Travelmannsche Gut Maser „protraxerunt Creditores in publicam discussionem“, d. h. hier kam ein Konkursverfahren in Gang. Bei den Bishopincks in Osthoff, Nünning, Telgte und Getter gebe es keine Nachkommen, die Familie Schencking von Haus Wieck sei fortgezogen „propter malam vitam“, wie es ohne weitere Erklärung heißt.<sup>38</sup>

Für Rudolph von der Tinnen, wohl den vermögendsten unter den damaligen Erbmännern, gab es also Gründe, Teile seines Vermögens posthum aus jener Verpfändung zu lösen und verarmten Nachkommen erbmännlicher Familien zuzuwenden. Bei seinem Tod im Jahr 1702 war man in der Frage der Anerkennung als ritter- und stiftsmäßig noch nicht vorangekommen. Zunächst hatte der französische Einfall 1689 Speyer zerstört, das Reichskammergericht vertrieben und seine Arbeit unterbrochen. Erst 1693 konnte es in Wetzlar wiedereröffnet werden. Die Akten des 88jährigen Prozesses freilich wurden gerettet, so dass seine Revision möglich blieb. Dies Verfahren kam durch eine außerordentliche Reichsdeputation im Jahr 1706 schließlich in Gang, freilich nur, um anderthalb Jahre später unerledigt zu enden. Die sechs Revisoren wurden nicht einig, drei von ihnen hatten das Urteil von 1685 bestätigt, drei seine „Reformation“ für notwendig erklärt. Auch der Reichstag, an den der Fall nun zurückging, blieb gespalten und übersandte die getrennten Beschlüsse seiner drei Kurien dem Kaiser. Die Kurfürsten hatten die „Reformation“ des Urteils gefordert, ein Teil des Reichsfürstenrates und die Städtekurie dies abgelehnt.<sup>39</sup> Ende 1709 schließlich durchschlug Kaiser Josef I. den „gordischen Knoten“ zugunsten der Erbmänner. Ein kaiserliches Kommissionsdekret an den Regensburger Reichstag bestätigte das Reichskammergerichtsurteil vom Oktober 1685 und den Erbmännern „rechten alten Adelichen ritterbürtigen Stand“.<sup>40</sup>

Jakob Johann von der Tinnen hat diesen Tag nicht mehr erlebt. Am 17. März 1709, nur wenige Monate vor dem entscheidenden Dekret Kaiser Josefs I., verstarb er zu Wien, mitten im Bemühen um eine

---

<sup>38</sup> Archiv Ketteler-Harkotten, Bestand Möllenbeck, Akten VIII, H 6, fol. 218ff. Archiv Haus Stapel, Akten 33, S. 23. Im Archiv Ketteler-Harkotten, Bestand Möllenbeck, Akten VIII, H 3 Schriftstücke „ad Discussionem Droste zu Möllenbeck“, 1696, ferner Akten VIII, H 4, fol. 70.

<sup>39</sup> Die Aktenstücke bei Johann Joseph Pachner von Eggenstorff, Vollständige Sammlung Bd. 3, Regensburg 1776, S. 180ff.

<sup>40</sup> Ebd., S. 403f, 19. Dezember 1709.

günstige Entscheidung des Kaiserhofes.<sup>41</sup> Das ihm 1689 vom Papst zugesprochene Kanonikat am Dom zu Münster konnte er nie antreten. Doch noch einmal bewährte sich erbmännische Solidarität, indem Jakob Johanns Bruder Gottfried und Bernd Droste zu Hülshoff versprachen, Johann Ludwig Kerckerinck zu Stapel bei der Fortsetzung von Tinnens Arbeit in Wien zu unterstützen. Johann Ludwig, der als Kind neben Tinnen Zeuge der Speyerer Urteilsverkündung gewesen war, bestellte Jakob Johann den Grabstein in der Stephanskirche mit dem Wappen und der Aufschrift „Canonicus Ecclesiae Cathedralis Decanus ad Sanctum Mauritium Monasterii Westphalicae“.<sup>42</sup> Von Johann Ludwig Kerckerinck erfahren wir auch die näheren Umstände des tragischen Todes in Wien; „in dem seit Menschengedenken nie erhörten allerhärtesten Winter“ zog der damals 61jährige sich „brustcatharren“ zu und starb in „Verdruß, Mortification und justus dolor“ in den Armen seines getreuen Kammerdieners Gottfried zur Hove. Der Jesuitenpater, dem der Sterbende seine letzte Beichte abgelegt hatte, beteuerte gegenüber Kerckerinck „keinen gelehrteren und wohl resignirteren poenitentem alß diesen H. von der Tinnen jemahlen gehabt zu haben“. Kerckerinck, der im selben Haus wie Tinnen „auf dem Graben, so der vornehmste Platz in Wien“ beim Dekan der medizinischen Fakultät, Dr. Heinrich Angelo Blümer aus Damme, Quartier nahm, hat vermutlich auch den schriftlichen Nachlass des Verstorbenen an sich genommen und zurück nach Westfalen gebracht; heute befindet er sich im Archiv Ketteler-Harkotten.<sup>43</sup>

Domkapitel und Ritterschaft in Münster freilich erklärten die Entscheidung Josefs I. als nicht konform der Reichsverfassung ergangen: Ohne Beteiligung des Reichstages könne auch der Kaiser ihnen den Rechtsweg nicht abschneiden. Bis zu einem letzten scharfen Mandat Karls VI. vom 30. Oktober 1715, dem 30. Jahrestag der Urteilsverkündung in Speyer, zögerten sie dessen Befolgung hinaus.<sup>44</sup> Erst Anfang Dezember 1717 wurden die ersten Erbmänner nach dem Ausgang des Streites, Heinrich Droste zu Hülshoff, Johann Ludwig Kerc-

---

<sup>41</sup> Archiv Haus Stapel, Akten 15, S. 247ff.

<sup>42</sup> Ebd., S. 266, und Archiv Ketteler-Harkotten, Bestand Möllenbeck, Akten VIII, H 5, fol. 147. – Der Grabstein ist leider nicht erhalten.

<sup>43</sup> Archiv Haus Stapel, Akten 15, S. 247ff; Archiv Ketteler-Harkotten, Bestand Möllenbeck, Akten H 3 - 15a.

<sup>44</sup> Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Landtagsprotokolle 91, fol. 44ff.

kerinck zu Stapel und Jobst Stephan Kerckerinck zur Borg sowie Gottfried von der Tinnen und Jobst Albert Clevorn vor der münsterischen Ritterschaft aufgeschworen „in vim decreti et rescripti Caesarei“, wie die Aufschwörer, der Obriststallmeister von der Recke zu Steinfurt und der Herr von Ascheberg zu Venne, ihren Unterschriften hinzufügten.<sup>45</sup> Doch Jobst Albert Clevorn war der letzte seines Stammes, ebenso wie Gottfried, der Erbe des Rudolph von der Tinnen. Dessen Besitzungen fielen zum Teil an die Stiftung, zum anderen Teil – zusammen mit seinem Archiv – an die Nachkommen in weiblicher Linie, die Familie Ketteler-Harkotten.

Wir wissen nicht, wie viel vom Stiftungsgut „heimlich bedürftigen“ aus „adeligen uralten Erbmännergeschlechtern“ nach dem großen finanziellen Aderlass des langwierigen Prozesses wirklich zugeflossen ist. Nur wenige von ihnen überdauerten den Streit; nach dem Tod des Jakob Johann klagte Johann Ludwig Kerckerinck, dass das „Corpus Erbmannorum nie mahlen mit wenigem capablen Subjectis ... ist versehen gewesen“.<sup>46</sup> Übrig blieben die Droste zu Hülshoff und die Kerckerincks, aus denen je vier wirklich bis 1803 ein Domkanonikat in Münster erreichten.<sup>47</sup> Von der Wiecks leben bis heute in den Niederlanden, Nachfahren der Bishopincks und Schenckincks wohnen verstreut in Westfalen und im Rheinland. Wenn auch der Mannestamm des Rudolph von der Tinnen mit dem letzten seiner Söhne erlosch, so hat doch seine Stiftung durch nunmehr dreihundertjähriges ebenso diskretes wie unbürokratisches Wirken in seinem Sinne seinen „guten Nahmen“ in Münster und dem Münsterland erhalten.

---

<sup>45</sup> Ebd., Ritterschaft 145, Nr. 22, 7. und 10. Dez. 1717.

<sup>46</sup> Archiv Haus Stapel, Akten 15, S. 257.

<sup>47</sup> Kohl (wie Anm. 14), S. 161, 281, 736, 742, 754f, 764, 766f, 773.